

Kundmachung des Fachverbands Finanzdienstleister vom 30. März 2012

(gemäß § 22a GewO 1994)

<http://www.wko.at/finanzdienstleister>

Verordnung 1/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994“ – Wertpapiervermittlerprüfungsordnung.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2011, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

Befähigungsprüfung

§ 2. Die Prüfung besteht aus zwei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 3. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden zwei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen. Dazu gehören die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte sowie Prüfungsbeispiele und, wo fachlich sinnvoll, auch Berechnungsbeispiele:

1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Wertpapiervermittler“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in dem Gegenstand „**Wertpapierdienstleistungen**“ (§ 3 Abs 1 Z 1) in zwei Stunden beenden kann und im Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 3 Abs 1 Z 2) in einer Stunde. Die schriftliche Prüfung ist spätestens nach drei Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(3) Für den Gegenstand „**Wertpapierdienstleistungen**“ dürfen vom Prüfungskandidaten die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden drei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu enthalten:

1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente wie insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw)

2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Wertpapiervermittler“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)
- c) Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
- d) Allgemeines Steuerrecht
- e) Staatsbürger- und Europakunde
- f) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

3. Unternehmensführung

- a) Unternehmensrecht (inklusive Gewerberecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- c) Betriebliches Rechnungswesen
- d) Unternehmensformen und Stiftungen

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 8 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 5. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfällt im Modul 1 der Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 3 Abs. 1 Z 2). Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach 2 Stunden und 30 Minuten zu beenden.

(2) Der Gegenstand „**Unternehmensführung**“ im Modul 2 entfällt für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt haben oder wenn sie die Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gem. § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der Fassung des BGBl. II Nr. 114/2004, erfüllen.

Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 7. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer

§ 8. Der Prüfungskommission ist ein in der Praxis tätiger gewerblicher Vermögensberater oder Wertpapiervermittler oder ein Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007 oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 4 WAG 2007 als weiterer Beisitzer im Sinne des § 351 Abs. 2 GewO 1994 zuzuziehen.

Schlussbestimmungen

§ 9. (1) Die Verordnung tritt mit 01.04.2012 in Kraft.

Fachverband Finanzdienstleister

KommR Wolfgang K. Götl
Fachverbandsobmann

Mag. Philipp H. Bohrn
Fachverbandsgeschäftsführer